



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.416/0-V/5/93

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
1. 114	-GE/19. 13
Datum: 22. MRZ. 1993	
23. März 1993	Erteilt

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

St. Ulrich-Korvin

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 geändert werden (Wahlrechtsanpassungsgesetz); Entwurf

Das BKA-VD übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf.

17. März 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. HANDSTANGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.416/0-V/5/93

Bundesministerium für Inneres

1010 W i e n

DRINGEND
19. März 1993

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 geändert werden (Wahlrechtsanpassungsgesetz); Entwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem o.e. Gesetzentwurf folgendes mit:

A) Aus legistischer Sicht:

1. Im Titel des Gesetzes sollte die vorgesehene Datumsangabe ("vom") entfallen (vgl. Richtlinie 103 der Legistischen Richtlinien 1990 [im folgenden als "LR" bezeichnet]). Weiters sollte geprüft werden, ob dem Kurztitel "Wahlrechtsanpassungsgesetz" die Jahreszahl 1993 - zur Unterscheidung von früheren Fassungen - angefügt werden soll.
2. Nach Richtlinie 138, Pkt. 1, ist das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Gesetz selbst als "B-VG" zu zitieren. Eine zusätzliche Zitierung von Novellierungen des B-VG (etwa durch BGBI.Nr. 685/1988 in § 16 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973 in der Fassung des Entwurfs) ist nicht erforderlich.

- 2 -

3. Da die vom vorliegenden Entwurf erfaßten Gesetze offenbar eine größere Zahl von dynamischen Verweisungen auf Bundesgesetze enthalten, empfiehlt es sich, in jedes der vom vorliegenden Entwurf erfaßten Gesetze folgende Bestimmung aufzunehmen:
"Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden." Ausnahmen von dieser Bestimmung sollten einzeln aufgezählt werden ("Dies gilt nicht für die §§ ...") (vgl. Richtlinie 62 LR).
4. Gemäß Richtlinie 65 LR ist jede Änderung eines Bundesgesetzes mit einem gesonderten Gesetz vorzunehmen (System der Einzelnovellierung). Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht aber nicht, daß im vorliegenden Fall ein sachlicher Zusammenhang zwischen den zu novellierenden Gesetzen besteht und daher die Zusammenfassung in einer Sammelnovelle ausnahmsweise vertretbar erscheint.
5. Die Regelung betreffend das Inkrafttreten der einzelnen vom Novellierungsvorhaben erfaßten Gesetze sollte gemäß Richtlinie 41 LR durch eine Bestimmung in der jeweiligen Stammvorschrift dieser Gesetze geregelt werden. Die nähere Vorgangsweise dabei ist in der Richtlinie 41 LR angegeben. Der letzte Satz in Art. VII ("Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.") sollte entfallen.
6. Weiters sollte die aus Art. VII ersichtliche Übergangsbestimmung betreffend die Wahlbehörden in jeden der vom Novellierungsvorhaben erfaßten Gesetze selbst geregelt werden (vgl. Richtlinie 75 LR, wonach Übergangs- und Anpassungsbestimmungen nicht als selbständige Bestimmung einer Novelle gestaltet werden sollen).
7. In den vom vorliegenden Entwurf erfaßten Regelungen wird häufig das Wort "sinngemäß" verwendet. Gemäß Richtlinie 59 LR darf eine "sinngemäße" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden. In einigen der aus dem Entwurf ersichtlichen

Regelungen wird zwar eine sinngemäße Anwendung anderer Rechtsvorschriften vorgesehen, gleichzeitig aber festgelegt, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen; in diesen Fällen wird die Festlegung einer sinngemäßen Anwendung wohl entfallen können, da die Maßgaben die Abweichungen von den Rechtsvorschriften, auf die verwiesen wird, enthalten sollen.

Die angesprochenen Rechtsvorschriften wären daher sprachlich um- bzw. nezugestalten.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I (Wählerevidenz 1973):

Zu Z. 6 (§ 4 Abs. 3 zweiter Satz):

Die Formulierung "einen im Ausland lebenden Staatsbürger" könnte die Frage aufwerfen, ob damit auf einen ordentlichen Wohnsitz oder auf einen bloßen Aufenthalt abgestellt wird. Es sollte geprüft werden, ob nicht im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs betreffend ein strenges Verständnis der wahlrechtlichen Vorschriften eine präzisere Formulierung notwendig erscheint (zur strikten Auslegung von wahlrechtlichen Vorschriften vgl. etwa Neisser, Bundeswahlrecht und direkte Demokratie, Wien 1990, Seite 77 FN 7).

Zu Z. 7 (§ 4 Abs. 4):

Im Hinblick darauf, daß die Geldstrafe einen Strafraum lediglich bis zu 3.000,- S aufweist, könnte der Strafraum für die Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen auf bis zu einer Woche herabgesetzt werden.

Diese Anregung gilt auch für die vergleichbaren Regelungen in den anderen von vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben erfaßten Gesetzen. In diesem Zusammenhang ist noch auf die aus Art. IV Z. 10 ersichtliche Änderung des § 10 des

- 4 -

Volksbefragungsgesetzes 1989 zu verweisen; die derzeit geltende Regelung des § 10 schließt eine Ersatzfreiheitsstrafe ausdrücklich aus, die in Aussicht genommene Regelung sieht auch eine Ersatzfreiheitsstrafe vor. In den Erläuterungen findet sich für diese Änderung keine nähere Begründung; es wäre daher wünschenswert, die rechtspolitische Notwendigkeit dieser Neuregelung zu erklären.

Zu Art. II (Volksbegehrensgesetz 1973):

Zu Z. 4 (§ 8 Abs. 2):

Die Erläuterungen erklären die nicht unbeträchtliche Verringerung der Mitteilungsfrist mit einem "zwingenden Erfordernis der Praxis". Es wäre wünschenswert, die Erläuterungen aufschlußreicher zu gestalten.

Zu Z. 5 (§ 10 Abs. 1):

Im Hinblick auf die Umschreibung "amtliche Bescheinigung" erscheint es konsequent, dem Wort Urkunde ebenfalls das Adjektiv "amtlich" beizufügen, da der Begriff Urkunde wohl auch nichtamtliche Urkunden erfaßt.

Zu Art. III (Volksabstimmungsgesetz 1972):

Zu Z. 10 (§ 9 Abs. 6):

Es fällt auf, daß auch die derzeit geltende Regelung - anders als § 10 des Volksbefragungsgesetzes 1989 in seiner geltenden Fassung - nicht ausdrücklich vorsieht, daß eine Verwaltungsstrafe nur dann verhängt werden darf, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

In § 9 Abs. 6 könnte eine derartige Subsitaritätsklausel ausdrücklich aufgenommen werden. Diese Subsitaritätsklausel

könnte auch im Volksbefragungsgesetz 1989 - anders als dies Art. IV Z. 10 des Entwurfs vorsieht - beibehalten werden und auch in den anderen vergleichbaren Regelungen der vom vorliegenden Entwurf erfaßten Gesetze aufscheinen.

Zu Z. 8 (§ 9 Abs. 1 bis 3):

In Abs. 1 wird das Ausmaß des Stimmzettels mit dem Format DIN A festgelegt. Um die Frage, aus welchen Rechtsquellen sich die Festlegung dieses Formats konkret ergibt, zu vermeiden, erscheint es wünschenswert, im normativen Text selbst die Ausmaße des Stimmzettels - so wie bisher - in Zentimetern anzugeben (diese Angaben können dem genannten Format entsprechen).

Diese Bemerkung gilt auch für vergleichbare Festlegungen des Stimmzettels im vorliegenden Gesetzesentwurf.

Zu Z. 9 (§ 9 Abs. 5):

Im Hinblick auf die legistische Praxis könnte anstelle des Zeichens: "§" es so wie bisher: "vH" heißen.

Zu Z. 21 (Außerkraftsetzung des § 8a des Volksabstimmungsgesetzes):

Anstelle des Wortes "Wirksamwerden" sollte es heißen: "Inkrafttreten".

Zu Art. IV (Volksbefragungsgesetz 1989):

Zu Z. 3 (§ 6 Abs. 1):

In den Erläuterungen zu dieser Regelung sollte es anstelle von "artverwandten Gesetz": "vergleichbaren Gesetz" heißen.

Zu Z. 6 (§ 6 Abs. 5):

- 6 -

§ 6 Abs. 5 in seiner derzeit geltenden Fassung lautet:

"In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern sind den im Nationalrat vertretenen Parteien auf ihr Verlangen Abschriften der Stimmlisten gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung hat spätestens am Tag vor der Volksbefragung zu erfolgen. Die Weitergabe dieser Datenarten an Dritte ist untersagt."

Es ist unklar, warum nunmehr in der neuen Bestimmung der zweite und dritte Satz der alten Bestimmung nicht mehr enthalten ist. Die alte Bestimmung normierte einen bestimmten Zeitpunkt, bis zu dem die Listen auszufolgen waren (nämlich vor der Volksbefragung). Nach dem in Aussicht genommenen Entfall des 2. Satzes wäre eine Weitergabe auch nach der Befragung möglich, was erlauben würde, auch die Tatsache der Teilnahme (durch die Eintragung im Feld "Abgegebene Stimmen") an der Volksbefragung zu übermitteln.

Eine Begründung für diese den Datenschutz beschränkende Vorgangsweise läßt sich den Erläuterungen nicht entnehmen.

Weiters stellt die derzeit geltende Regelung insofern einen strengen datenschutzrechtlichen Standard dar, als die Weitergabe dieser Daten an Dritte generell untersagt wurde. Ein Abgehen von diesem bisher bestehenden datenschutzrechtlichen Standard erscheint nicht notwendig und sollte daher nicht erfolgen.

Ein derartiger Standard ist in anderen vergleichbaren Bestimmungen zwar nicht enthalten, es wäre aber wünschenswert alle gleichartigen Bestimmungen diesem strengeren datenschutzrechtlichen Standard unterwerfen oder zumindest in den Erläuterungen ausführen, warum dieser strengere datenschutzrechtliche Standard nicht beibehalten bzw. nicht auf die anderen Bestimmungen ausgedehnt werden soll.

Zu Z. 10 (§ 10):

Auf die Ausführungen zu Art. III Z. 9 wird hingewiesen.

- 7 -

Darüber hinaus fällt auf, daß ein Verfall von unbefugt hergestellten amtlichen Stimmzetteln oder Stimmzetteln, die dem amtlichen Stimmzetteln gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf vorgesehen ist, wem sie gehören. Im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl. insbesondere VfSlg. 7758) betreffend den dinglich berechtigten Dritten im Zusammenhang mit dem Verfall erschiene es wünschenswert, in den Erläuterungen die sachliche Rechtfertigung für diese Regelung darzulegen (zum Verfall vergleiche in diesem Zusammenhang Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 5. Auflage, Wien 1991, RZ 792).

Zu Art. VI (Bundespräsidentenwahlgesetz 1971):

Zu Z. 29 (§ 21 Abs. 2):

In den Erläuterungen zu dieser Regelung wird auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur Anfechtungslegitimation Bezug genommen. Es wäre wünschenswert, in diesem Zusammenhang einschlägige Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs ausdrücklich zu nennen.

Weiters sollte geprüft werden, ob die neu aufzunehmende Wortgruppe "eines dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlages" nicht durch eine Umschreibung wie etwa: "eines den gesetzlichen Erfordernissen inhaltlich entsprechenden Wahlvorschlages" ersetzt werden sollte, um klarzustellen, daß es auf den Inhalt des Wahlvorschlages ankommt. Diese Frage ist aber in erster Linie von dem Bundesministerium für Inneres zu beurteilen.

Zu Z. 31 (Entfall des § 23):

Gemäß Art. 60 Abs. 1 B-VG besteht für die Bundespräsidentenwahl Wahlpflicht in den Bundesländern, in dem durch Landesgesetz angeordnet wird.

Eine nähere Begründung für den Entfall des in diesem Sinne

- 8 -

lautenden § 23 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes findet sich in den Erläuterungen offenbar nicht. Wenn auch den Wiederholung der bundesverfassungsgesetzlichen Regelung im Bundespräsidentenwahlgesetz selbst nicht unbedingt erforderlich ist, erscheint sie dennoch nicht unzweckmäßig, da im § 23 Abs. 2 näher festgelegt wird, wie der landesgesetzlich angeordneten Wahlpflicht nachgekommen wird. § 23 Abs. 2 erscheint im Hinblick auf die derzeit gegebene bundesverfassungsgesetzliche Rechtslage zu Konkretisierung der Wahlpflicht erforderlich. Gemäß Art. 60 Abs. 1 B-VG werden nämlich "die näheren Bestimmungen ... über die allfällige Wahlpflicht" durch Bundesgesetz getroffen.

§ 23 Abs. 1 und 2 sollten daher beibehalten werden.

Weiters wäre in den Erläuterungen anzugeben, aus welchen Erwägungen die aus § 23 Abs. 3 und 4 ersichtlichen verwaltungsstrafrechtlichen Regelungen entfallen sollen.

Zu Z. 36 (Entfall des § 10a des Bundespräsidentenwahlgesetzes):

Der Begriff "Wirksamwerden" sollte durch das Wort: "Inkrafttreten" ersetzt werden.

C) Zu den Erläuterungen:

1. Zum Allgemeinen Teil:

Auf Seite soll die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes nicht bloß durch einen Verweis auf Art. 10 Abs. 1 B-VG, sondern genauer auf (etwa Art. 10 Abs. 1 Z 1) angegeben werden.

Hinsichtlich des letzten Absatzes des Allgemeinen Teils betreffend die EG-Konformität fällt auf, daß eine allgemeine mangelnde Integrationsrelevanz von Wahlrechtsangelegenheiten im Hinblick auf das europäische Parlament wohl nicht behauptet werden kann. Es sollte daher ausgeführt werden, daß innerstaatlichen Wahlen von

- 9 -

derzeitig geltenden EG-Recht grundsätzlich nicht weiter erfaßt werden.

2. Zum Besonderen Teil:

Im Interesse der Übersichtlichkeit wäre es wünschenswert, bei den einzelnen Artikeln das betroffene Gesetz (in Klammern) anzugeben.

Zu Art. I Z. 6:

Das Wort Auslandsösterreicher könnte unter Anführungszeichen gestellt werden.

Zu Z. 7:

Anstelle der Wörter "im Wiederholungsfall" könnte es heißen: "im weiteren":

Zu Z. 11:

Das Wort "bezug habende" erscheint in den Erläuterungen entbehrlich und sollte überall gestrichen werden.

Zu Z. 19:

In diesen Erläuterungen sollte auf Art. 103 Abs. 4 B-VG hingewiesen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. März 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. HANDSTANGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

WP+4007